

## Infobrief

der Kanzlei  
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821/3 55 30  
Fax: 0821/51 26 82  
E-Mail: [info@raau.de](mailto:info@raau.de)  
Homepage: [www.raau.de](http://www.raau.de)  
oder [www.rechtsanwalt-uhl.de](http://www.rechtsanwalt-uhl.de)

Datum: 16.02.2022

### **Schwerbehinderte Stellenbewerberin: Einladung zum Bewerbungsgespräch nötig**

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz durfte sich mit der Frage beschäftigen, ob eine schwerbehinderte Stellenbewerberin zum Vorstellungsgespräch geladen werden musste.

#### **Fall:**

Die 1984 geborene schwerbehinderte Klägerin bewarb sich auf die Stelle einer Bürosachbearbeiterin bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Die Klägerin verfügt über die Fachhochschulreife im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung sowie über eine dreijährige Ausbildung zur Fachfrau für Systemgastronomie.

Mit Schreiben vom 18. März 2020 teilte die beklagte Behörde der Klägerin mit, dass ihre Bewerbung im laufenden Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden könne, da sie die erforderliche berufliche Qualifikation nicht nachweisen könne.

Die Klägerin erkannte damit auf eine unmittelbare Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund der Schwerbehinderteneigenschaft. Sie erhob die Klage und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Entschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wurde, zu leisten.

## **Urteil vom 28.01.2022:**

Das VG verurteilte die Beklagte zur Zahlung eines monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes der für die ausgeschriebene Stelle, hier **2.417,74 €**. Die Entschädigungsleistung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist angefallen.

Zur Darstellung der erforderlichen beruflichen Qualifikation stellte das Gericht sehr genau dar, dass eine ersichtliche Nichteignung für die ausgeschriebene Stelle mit Blick auf die Vorbildung der Klägerin als Fachfrau für Systemgastronomie nicht angenommen werden kann. Zwar lautet diese Berufsbezeichnung nicht auf Kauffrau, wobei dies aber nur ein formaler Aspekt ist. Wichtiger ist, dass die Ausbildung nach Auskünften von Industrie- und Handelskammern und in den einschlägigen Berufskreisen als kaufmännische Ausbildung angesehen wird. Unstreitig wurde auch festgehalten, dass auch die betreffende Ausbildungsordnung kaufmännische Inhalte aufweist. Handelt es sich demnach bei der von der Klägerin absolvierten Berufsausbildung zur Fachfrau für Systemgastronomie um eine kaufmännische Ausbildung und sind auch die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen fachlicher Art gegeben, fehlt es der schwerbehinderten Klägerin nicht evident an der fachlichen Eignung für die ausgeschriebene Stelle, so das Gericht.

Durch die Nichteinladung hat sich die Beklagte rechtswidrig verhalten und die Zahlung muss geleistet werden.

## **Quelle:**

Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 28. Januar 2022, 4 K 1036/20.MZ;  
<https://vgmz.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/schwerbehinderte-bewerber-duerfen-bei-stellenvergabe-nicht-benachteiligt-werden/>

## **Fazit:**

Die öffentlichen ArbeitgeberInnen könnten bei Bewerbungen von behinderten Persönlichkeiten „sensibler“ vorgehen und ein Vorstellungsgespräch ermöglichen. Da aber das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 25.06.2020, Az. 8 AZR 75/19; Pressemitteilung Nr. 18/20 in einem Spezialfall die Nichteinladung einer

schwerbehinderten Person als unkritisch sah, bleibt abzuwarten, ob im obigen Verfahren die Behörde ein Rechtsmittel einlegt bzw. evtl. schon eingelegt hat.

Rechtanwalt Robert Uhl